



2018/0358(NLE)

14.10.2019

ENTWURF EINER EMPFEHLUNG

zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss im Namen der Union des Investitionsschutzabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Sozialistischen Republik Vietnam andererseits

(05931/2019 – C9-0020/2019 – 2018/0358(NLE))

Ausschuss für internationalen Handel

Berichterstatter: Jan Zahradil

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Anhörungsverfahren
- *** Zustimmungsverfahren
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Rahmen des Entwurfs eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG	6

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss im Namen der Union des Investitionsschutzabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Sozialistischen Republik Vietnam andererseits (05931/2019 – C9-0020/2019 – 2018/0358(NLE))

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (05931/2019),
 - unter Hinweis auf den Entwurf eines Investitionsschutzabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Sozialistischen Republik Vietnam andererseits (05932/2019),
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C9-0020/2019),
 - unter Hinweis auf seine nichtlegislative EntschlieÙung vom ...¹ zu dem Entwurf eines Beschlusses,
 - gestützt auf Artikel 105 Absätze 1 und 4 und Artikel 114 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Entwicklungsausschusses,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für internationalen Handel (A9-0000/2019),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Sozialistischen Republik Vietnam zu übermitteln.

¹ Angenommene Texte von diesem Datum, P8_TA(0000)0000.

BEGRÜNDUNG

Das Investitionsschutzabkommen zwischen der EU und Vietnam wird zur Förderung hochwertiger Investitionen zwischen Vietnam und der EU beitragen. Mit ihrem neuen Ansatz im Bereich des Investitionsschutzes zielt die EU darauf ab, für mehr Ausgewogenheit zwischen der Förderung und dem Schutz von Investitionen zur Schaffung von Arbeitsplätzen zu sorgen sowie zugleich das Recht der Regierung, im öffentlichen Interesse zu handeln, zu schützen.

Nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon und vor dem Hintergrund der der EU übertragenen ausschließlichen Zuständigkeit für ausländische Direktinvestitionen einschließlich des Investitionsschutzes nahmen die Verhandlungsführer der EU in die Freihandelsabkommen mit Vietnam sowie mit Singapur Bestimmungen über den Investitionsschutz auf. Die beiden Abkommen waren weitgehend ähnlich und wiesen dieselbe rechtliche Struktur auf. Im Jahr 2015 ersuchte die Kommission um ein Gutachten des Gerichtshofs der Europäischen Union zu der Frage, ob die EU über die Zuständigkeit verfügt, das Freihandelsabkommen zwischen der EU und Singapur allein abzuschließen und zu unterzeichnen, oder ob die Beteiligung der Mitgliedstaaten erforderlich ist. Das Gutachten wurde am 16. Mai 2017 vorgelegt, und auf dieser Grundlage wurden die Abkommen mit Vietnam bzw. mit Singapur im Anschluss an eine Debatte zwischen den EU-Organen über die neue Struktur der künftigen Freihandelsabkommen jeweils in ein Freihandelsabkommen der EU allein und ein gemischtes Investitionsschutzabkommen aufgeteilt.

Zu den wichtigsten Elementen des Investitionsschutzabkommens zwischen der EU und Vietnam zählen:

- **Genau Normen für Investitionen**, z. B. Nichtdiskriminierung, keine Enteignung ohne eine umgehende, angemessene Entschädigung, die Möglichkeit, Mittel im Zusammenhang mit einer Investition zu übertragen und rückzuführen, die allgemeine Gewährleistung einer gerechten und billigen Behandlung sowie physischer Sicherheit, eine Verpflichtung des Staates zur Einhaltung seiner eigenen schriftlichen und rechtlich bindenden vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Investoren oder eine Verpflichtung zur Entschädigung für Verluste unter bestimmten Umständen, die mit Krieg oder bewaffneten Konflikten im Zusammenhang stehen.
- Ein wirksamer, dauerhafter und unabhängiger **Mechanismus zur Vermeidung und Beilegung von Streitigkeiten** im Wege eines ständigen internationalen, unabhängigen Investitionsgerichtssystems. Die Mitglieder des Gerichtssystems werden von der EU sowie von Vietnam im Voraus benannt und unterliegen strengen Anforderungen in Bezug auf Unabhängigkeit und Integrität. In zweiter Instanz wird die Möglichkeit bestehen, bei einem ständigen Berufungsgericht Rechtsmittel einzulegen. Die Transparenz der Verfahren wird durch die Veröffentlichung der Unterlagen und durch der Öffentlichkeit offen stehende Anhörungen sichergestellt. Es muss ein endgültiger Urteilsspruch erfolgen; damit Transparenz und eine gerechte und billige Behandlung sichergestellt sind, wird es innerstaatlichen Gerichten nicht erlaubt sein, gegen die Entscheidungen des Gerichts vorzugehen oder diese infrage zu stellen.
- **Genau Definitionen für Fälle**, in denen Staaten gegen ihre Verpflichtung zur gerechten und billigen Behandlung verstoßen, sodass keine willkürliche Auslegung mehr möglich ist.

- Maßnahmen zur Verhinderung möglicher Missbräuche des Systems, wie etwa ein Verbot von Mehrfach- und Parallelklagen sowie Bestimmungen, die eine frühzeitige Abweisung von offensichtlich unbegründeten Klagen ermöglichen. Bei den Verfahrenskosten gilt der Grundsatz der Zahlungspflicht der im Prozess unterlegenen Partei.

Das Investitionsschutzabkommen zwischen der EU und Vietnam ist nahezu identisch mit dem Investitionsschutzabkommen zwischen der EU und Singapur und geht über die Bestimmungen über den Investitionsschutz im CETA hinaus (uneingeschränkt funktionsfähige Rechtsbehelfsinstanz, Verhaltenskodex für die Mitglieder des Gerichtshofs).

Ebenso wie das Investitionsschutzabkommen EU-Singapur enthält auch das Investitionsschutzabkommen EU-Vietnam kein eigenständiges Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung. Jedoch wird in seiner Präambel konkret auf das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen und das Freihandelsabkommen zwischen der EU und Vietnam sowie auf die darin verankerten Werte und Grundsätze, einschließlich jene des Kapitels über Handel und nachhaltige Entwicklung, Bezug genommen.

Die 21 geltenden bilateralen Investitionsverträge zwischen Vietnam und den Mitgliedstaaten der EU werden durch das Investitionsschutzabkommen EU-Vietnam ersetzt, sobald dieses in Kraft tritt.

Der Berichterstatter empfiehlt die Zustimmung zu dem Abkommen.